

Anspruch auf Familienleistungen für Ausländer mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis und für ausländische Studierende ab 1.3.2020 verbessert

- §§ 25 Abs. 3 bis 5, § 23a, § 23 Abs. 1 wg. des Krieges, § 16 AufenthG -

Zur Umsetzung des **Fachkräfteeinwanderungsgesetzes** und von Urteilen des Bundessozialgerichts und des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der bisherigen Regelungen zu den Familienleistungen bei humanitärem Aufenthaltsrecht hat der Gesetzgeber **zum 1.3.2020 wichtige Änderungen** beim Anspruch auf **Kindergeld, Elterngeld** und **Unterhaltsvorschuss** vorgenommen.

Die Änderungen finden sich in Artikel 2 Nr. 28, Artikel 3 Nr. 1 und 2 sowie Artikel 33 bis 38 des **Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität** und Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, BGBl. I v. 17.12.2019:

www.fluechtlingsrat-berlin.de/bgbl1_2019_48_elektromobilitaet

Ausländer mit humanitärer **Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3 bis 5 oder § 23a AufenthG** waren bisher in vielen Fällen von den Familienleistungen **Kindergeld, Elterngeld** und **Unterhaltsvorschuss** ausgeschlossen. Voraussetzung war, dass der anspruchsberechtigte Elternteil bereits drei Jahre in Deutschland lebt und erlaubt erwerbstätig ist. In vielen Fällen waren deshalb bisher die genannten Familienleistungen ausgeschlossen.

Ab 1. März 2020 reicht es für die genannten Ausländer, dass der anspruchsberechtigte Elternteil bereits **15 Monate in Deutschland lebt oder erlaubt erwerbstätig** ist. Das Gesetz nennt wie bisher keinen stundenmäßigen Mindestumfang der Erwerbstätigkeit. In den meisten Fällen dürfte zumindest eine der beiden Voraussetzungen (Aufenthaltsdauer oder Erwerbstätigkeit) erfüllt sein.

Der Anspruch auf Familienleistungen schon nach 15 Monaten in Deutschland oder ganz ohne Wartezeit bei erlaubter Erwerbstätigkeit gilt an März 2020 ebenso für Ausländer mit einer nach **§ 23 Absatz 1 AufenthG wegen eines Krieges in ihrem Heimatland** erteilen Aufenthaltserlaubnis. Das ist bei den über **Landesaufnahmeprogramme** aufgenommenen **Syern und Irakern** der Fall.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) mit einer der genannten humanitären Aufenthaltserlaubnisse haben in jedem Fall Anspruch auf Familienleistungen, ohne Wartezeit und unabhängig von einer Erwerbstätigkeit. Eine Kindergeldanspruch für sich selbst haben sie allerdings nur, wenn sie glaubhaft machen können, dass beide Eltern verstorben sind oder kein kein Kontakt mehr zu ihnen besteht. Wird das Kind hier durch einen Verwandten dauerhaft aufgenommen und betreut, kann dieser einen Kindergeldanspruch geltend machen.

Anspruch auf Familienleistungen haben nach der Neureglung auch Ausländer mit **Beschäftigungsduldung**, und zwar bereits ab Januar 2020, nicht aber mit einer Ausbildungsduldung.

Anspruch auf Familienleistungen haben ab März 2020 anders als bisher auch **erwerbstätige Studierende** mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken (bisher § 16, künftig § 16b AufenthG). Auch hier nennt das Gesetz keinen stundenmäßigen Mindestumfang der Erwerbstätigkeit.

Neu geregelt werden nicht zuletzt die Ansprüche auf Familienleistungen für Ausländer mit einem **Aufenthaltstitel zur Ausbildung oder zur Erwerbstätigkeit** nach dem ab März 2020 geltenden **Fachkräfteeinwanderungsgesetz**.

Ausgeschlossen bleiben auch künftig neben Ausländern mit Ausbildungsduldung, „normaler“ Duldung oder Aufenthaltsgestattung auch Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis für ein studienbezogenes Praktikum-EU, als Au-Pair oder Saisonbeschäftigte oder für einen europäischen Freiwilligendienst.

Die Gesetzesänderungen tangieren nicht die Ansprüche auf Familienleistungen aus völkerrechtlichen Verträgen, die auch künftig unabhängig vom Aufenthaltsstatus bestehen.

Anspruch auf Familienleistungen haben wie bisher auch künftig unabhängig vom Aufenthaltsstatus, also z.B. auch mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung, Arbeitnehmer*innen aus **Bosnien, Serbien, Montenegro und Kosovo** sowie **Algerien, Marokko und Tunesien** und der **Türkei**.

Anspruch auf Kindergeld unabhängig vom Aufenthaltsstatus haben, auch mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung, Staatsangehörige der **Türkei** darüber hinaus auch **unabhängig von einer Erwerbstätigkeit, wenn sie sich seit mindestens sechs Monaten** in Deutschland aufhalten.

Text:

© Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin, Januar 2020

www.fluechtlingsrat-berlin.de